

Checkliste: Nachweise zum Wohngeldantrag

Zur Person:

- Aufenthaltstitel eines Ausländers **der nicht** die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU, Islands, Liechtensteins, Norwegens, der Schweiz, der USA, Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Korea oder Neuseelands besitzt.

Angaben zur Miete:

- Kontoauszug mit Abbuchung der Miete (oder Mietquittung)
- Mietvertrag und ggf. Mieterhöhungsschreiben
- Bescheinigung des Vermieters (lt. Vordruck)
- Untermietvertrag falls vorhanden (z.B. bei einer Wohngemeinschaft)

Angaben zum Wohneigentum:

- Kaufvertrag bei Eigenheim / Eigentumswohnung, ggf. Wohnflächenberechnung
- Grundsteuerbescheid aus dem aktuell laufenden Jahr
- Nachweis über die Darlehensrückzahlung (Jahreskontoauszüge aller laufenden Kredite/Darlehen)

Einkommen:

- Bei Arbeitnehmer/innen (auch bei geringfügiger Beschäftigung und/oder bei Kindern mit eigenem Einkommen (z.B. Zeitungsaustragen/Minijob):**

Lohnabrechnungen der letzten 12 Monate oder ab Einstellung, sofern keine 12 vorhanden, **aller** im Haushalt lebenden Personen bzw. Nachweis über Lohnersatzleistungen (Krankengeld usw.) sowie Sparbücher und Sparverträge.

- Arbeitsvertrag
- bei Rentnern:** aktuelle Rentenbescheide (z.B. Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente, Werks-, und Betriebsrente)

- bei Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit / Gewerbe / Kapitalvermögen / Vermietung und Verpachtung:**

letzter Einkommenssteuerbescheid / Gewinn- und Verlustrechnung / Betriebswirtschaftliche Auswertung, Nachweis Mieteinnahmen + Mietvertrag

- Nachweis über den Erhalt von Unterhaltsleistungen (z.B. durch Gerichtsbeschluss / Verpflichtungserklärung / Kontoauszüge / UVG-Bescheid)
- Aktueller Leistungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit / Jobcenter (Arbeitslosengeld I bzw. Arbeitslosengeld II) falls vorhanden
- Nachweis über den Erhalt von Kindergeld / ggf. Kinderzuschlag (z. B. Kontoauszug)
- Bescheid über Elterngeld
- Schulbescheinigung bei Kindern über 16 Jahren bzw. Studiennachweis bei Studenten
- Bescheid oder Ablehnungsbescheid über Ausbildungsförderung (BAföG) / Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) der Agentur für Arbeit

Hinweis bei Studenten:

Studierende, die dem Grunde nach einen Anspruch auf BAföG haben, können grundsätzlich kein Wohngeld erhalten. Der Ausschluss von Studierenden gilt auch, wenn sie tatsächlich keine Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten. Es gibt jedoch einige Ausnahmefälle. Voraussetzungen für Wohngeldanspruch = **Studierende können Wohngeld beantragen, wenn:**

- Sie dem Grunde nach keinen BAföG-Anspruch (mehr) haben, etwa, weil sie ein Zweitstudium absolvieren, die Regelstudienzeit überschritten haben oder nach einem späten Fachrichtungswechsel nicht mehr gefördert werden können
- Sie mit ihrer*m Partner*in, ihrem/n Kind(ern) oder einem anderen Familienmitglied zusammenleben, sofern genannte Person nicht vom Wohngeld ausgeschlossen ist, weil sie zum Beispiel ALG II oder Sozialgeld bezieht oder
- Sie - im Gegensatz zum regulären BAföG - BAföG als **Voll Darlehen** erhalten ("Hilfe zum Studienabschluss")

Bitte reichen Sie in diesen Fällen einen Nachweis über die Beantragung von BAföG mit ein.

Hinweis bei Auszubildenden:

Für alleinstehende Auszubildende besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Wohngeld, da neben der Ausbildungsvergütung beim Arbeitsamt BAB (Berufsausbildungsbeihilfe) beantragt werden kann. In folgenden Fällen könnt ihr jedoch Wohngeld erhalten:

- wenn keine nach dem BAföG förderungswürdige Ausbildung vorliegt

Bitte reichen Sie einen Nachweis über die Beantragung von BAB mit ein oder den Bescheid (ob Genehmigung oder Ablehnung) falls dieser bereits vorliegt.

Ein Anspruch auf BAB besteht nicht, wenn der/die Auszubildende im Haushalt der Eltern oder Elternteils untergebracht ist. Ausnahmen gelten für Menschen mit Behinderung.

Nähere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/berufsausbildungsbeihilfe-bab>

Folgende Freibeträge können Sie geltend machen:

- Nachweis über die Zahlung der Beiträge zur privaten Kranken- / Pflege- / Rentenversicherung (z.B. Kontoauszug)
- Nachweis über die **Zahlung** von Unterhalt (Gerichtsurteil / Verpflichtungserklärung / Kontoauszüge)
- Nachweis über die Zahlung von Kinderbetreuungskosten (Kita oder OGS Betreuungskosten welche an die Stadt Königswinter gezahlt werden)
- Schwerbehindertenausweis mit 100 % GdB oder ab 50 % GdB + Pflegestufe
- Pflegegeldbescheid
- Nachweis vom Rententräger über 33 Jahre Grundrentenzeiten (langjährig Versicherte)
- für die Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten den Einkommensteuerbescheid des vorherigen Jahres

Die Anträge und Nachweise können per Email an wohngeldstelle@koenigswinter.de gesandt werden. Alternativ können Sie den Antrag ausdrucken und mit den benötigten Nachweisen direkt der Wohngeldstelle zuzusenden.

Stadt Königswinter
Wohngeldstelle
Drachenfelsstr. 9-11
53639 Königswinter

Von telefonischen Anfragen bitten wir abzusehen. Sie können uns per E-Mail unter wohngeldstelle@koenigswinter.de erreichen.

Öffnungszeiten der Wohngeldstelle:

montags	08.30-12.30 Uhr	sowie	14-16 Uhr
dienstags	08.30-12.30 Uhr		
mittwochs	geschlossen		
donnerstags	08.30-12.30 Uhr	sowie	14-17 Uhr
freitags	geschlossen		